

tümlerin der mitbenutzten Anlagen wäre, und andererseits, daß es auch nicht bloß im Ersatz der Mehrauslagen, welche der Hauptbahn durch den Anschluß erwachsen, bestehen darf, denn sonst würde die Anschlußbahn die ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen, soweit nicht eine Abnutzung eintritt, oder besondere Bedienung erforderlich ist, unentgeltlich benutzen. Als allgemeine Regel für die Ausmessung des Entgeltes wird vielmehr gelten müssen, daß die Anschlußbahn der Hauptbahn denjenigen Betrag zu zahlen habe, der bei freier Konkurrenz für ihre Inanspruchnahme unter den konkreten Verhältnissen voraussichtlich jedenfalls gefordert würde. Mit Bezug auf die Partizipation an den Unterhaltungs- und Betriebskosten ist diese Frage bereits durch die Experten in für die Parteien verbindlicher Weise durch Anwendung des Wagenachsensystems gelöst. Dagegen wird sich allerdings der Anteil an der Verzinsung des Anlagekapitals nicht einfach nach dem Verhältnis des Verkehrs auf der betreffenden Station zu richten haben, und wenn auch nach dieser Ausführung das Prinzip der hälftigen Teilung dieser Lasten ebenfalls nicht adoptiert werden kann, so ist doch dem Umstand, daß die Anschlußbahn auf der Station der Hauptbahn über eine Reihe von Einrichtungen verfügen kann, die sie, unabhängig von dem Verkehr und den dazugehörigen Einnahmen, so wie so hätte erstellen müssen, in billiger Weise Rechnung zu tragen. In Fällen, wo der Verkehr der Anschlußbahn wesentlich geringer ist, als derjenige der Hauptbahn, rechtfertigt sich daher, aus diesem Grunde zu der nach dem Verkehrsverhältnis berechneten Anteilsquote einen Zuschlag zu Gunsten der Hauptbahn zu machen. In casu ergibt sich nach der Berechnung des Majoritätsgutachtens, welcher das Minderheitsgutachten nicht widerspricht, daß der in Betracht kommende Verkehr der Nordostbahn circa 27 % des Gesamtverkehrs ausmacht. In diesem Verhältnis hätte die Klägerin unter ausschließlicher Anwendung des Wagenachsensystems die Beklagte zu entschädigen; da jedoch für den Anteil an der Verzinsung des Anlagekapitals ein angemessener Zuschlag gemacht werden muß, so rechtfertigt es sich, den Gesamtanteil an den Kosten der Anschlußstation im Verhältnis von 30 % zu Lasten der Klägerin, zu 70 % zu Lasten der Beklagten festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der von der Nordostbahn zu tragende Anteil für die Mitbenutzung der Station Gösau, d. h. also an das zu 5 % zu verzinsende Anlagekapital für die von den Litiganten gemeinschaftlich benutzten Bestandteile der Station Gösau (Mobiliargegenstände inbegriffen), ferner an die Unterhaltskosten für diese gemeinsam benutzten Objekte und an die Kosten der Beforgung des Dienstes auf dieser Station, wird auf 30 % (dreißig Prozent) festgesetzt.

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

119. Urteil vom 20. Oktober 1893 in Sachen
Schütz gegen Künzli.

A. Kläger Schütz hat vor den kantonalen Gerichten folgende Rechtsbegehren gestellt:

1. Es sei zu erkennen, der Kläger sei mit seiner Forderung von zusammen 2241 Fr. 05 Cts. gestützt auf den Kredit- und Bürgschaftsbrief vom 7. und 10. Februar 1874 und Cession vom 17. September 1877 bei der Verteilung des Erlöses aus der Pfändung für Gruppe Nr. 50 des Betreibungsamtes Narwangen gegen Theodor Geiser von Langenthal in Zürich, anstatt in Klasse V, in der besondern Rangklasse zwischen Klasse IV und V und zwar im Rang nach dem Datum vom 7. und 10. Februar 1874 anzuweisen und es sei der bezügliche Kollokationsplan vom 25. Februar 1893 in diesem Sinne abzuändern.
2. Eventuell für den Fall der Abweisung des Rechtsbegehrens Nr. 1: Es sei der Beklagte Johann Gottfried Künzli mit seiner in der besondern Rangklasse zwischen Klasse IV und V bei der Verteilung des Erlöses aus der Pfändung für Gruppe Nr. 50 des Betreibungsamtes Narwangen gegen Theodor Geiser von Langenthal in Zürich angewiesenen Forderung von 3613 Fr.

65 Cts. aus dieser Rangklasse auszuweisen, der bezügliche Kollokationsplan vom 25. Februar 1893 dementsprechend abzuändern und der Betrag, um welchen der Anteil des Beklagten J. G. Künzli an dem Erlöse aus der angeführten Pfändung dadurch herabgesetzt wird, zur Befriedigung des Klägers bis zur vollen Deckung seiner Forderung von 2241 Fr. 05 Cts. mit Einschluß der Prozeßkosten zu verwenden.

B. Durch Urteil vom 29. Juni 1893 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Der Kläger Samuel Schütz ist mit seinem ersten Klagebegehren abgewiesen, dagegen ist demselben das zweite Klagebegehren zugesprochen.

C. Gegen dieses Urteil ergriff einzig der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht und erklärt in seiner diesfälligen Rekursanmeldung an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern, daß er in dessen Urteil vom 29. Juni 1893 einen Verstoß gegen Art. 327 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erblicke und daß er ferner beim Bundesgerichte auf Aktienervollständigung antragen werde betreffend Aushebung eines Beweises über die Tatsache, daß der Obligationsschuldner Geiser seinen letzten Wohnsitz im Kanton Bern, in Langenthal, Amtsbezirk Narwangen, hatte. In der Hauptsache geht der Antrag des Beklagten dahin, daß das Urteil des Richteramtes Narwangen wieder hergestellt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Kläger und Beklagter besitzen aus dem im Jahre 1877 erfolgten Konkurs des Theodor Geiser zwei Forderungen; ersterer eine solche im Betrage von 2419 Fr. 25 Cts., letzterer von 3613 Fr. 65 Cts. Theodor Geiser, welcher in Langenthal heimathberechtigt ist und zur Zeit des Konkurses dort wohnhaft war, ist nun seit einer Reihe von Jahren in Zürich niedergelassen. Am 4. September 1892 verstarb in Langenthal die Mutter desselben und hinterließ ihm einen Erbteil von 7113 Fr. 39 Cts. Beide Gläubiger machten nun ihre Forderungen geltend, der Beklagte am 7. September 1892 durch Arrest auf fraglichen Erbteil bei dem Richteramt Narwangen und nachherige Betreibung des Schuldners auf Pfändung. Am 28. Oktober 1892 ließ sodann der Beklagte seine Forderung in das öffentliche Buch der

AmtsSchreiberei Narwangen eintragen. Gestützt nun hierauf stellte das Betreibungsamt von Narwangen nach Verwertung der gepfändeten Sache, in seinem Kollokationsplan vom 25. Februar 1893, die Forderung des Beklagten in die durch Art. 327 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehene besondere Rangklasse zwischen der vierten und der fünften, diejenige des Klägers dagegen in die fünfte Rangklasse. Der Kläger sucht hierauf beim Richteramt Narwangen die Kollokation des Betreibungsbeamten an und verlangte, daß seine Forderung ebenfalls in die Zwischenklasse, eventuell beide Forderungen in die V. Klasse eingestellt werden. Das Richteramt von Narwangen wies den Kläger mit beiden Rechtsbegehren ab. Der bernische Appellations- und Kassationshof dagegen ging auf den eventuellen Standpunkt des Klägers ein und urteilte in der sub Fakt. B angegebenen Weise. Sein Urteil stützt er darauf, daß nach Art. 2 Alinea 1 des bernischen Großratsdekretes vom 16. Mai 1892 die Anmeldung zur Eintragung von Forderungen im Sinne von Art. 327 des Betreibungsgesetzes bei der Amtsschreiberei desjenigen Bezirkes zu erfolgen habe, in welchem die verpflichtete Person im Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz hatte; daß diese deutliche Fassung des Großratsdekretes den Richter nicht berechtige, in den Fällen, in welchen der Schuldner in einem andern Kanton domiziliert sei, und in welchem daher die Eintragung an seinem Wohnorte faktisch nicht möglich sei, eine solche am letzten Wohnorte des Schuldners, im Kanton Bern, als gleichwertig anzusehen. Letztere genüge vielmehr den Anforderungen des bernischen Großratsdekretes nicht.

2. Art. 327 B.-G. betreffend Schuldbetreibung und Konkurs bestimmt, daß im Kanton Bern eine Forderung, für welche vor dem 1. Januar 1892 eine „Obligation“ ausgestellt oder in einem „Grundpfandgeschäft“ Hab und Gut des Schuldners verschrieben worden sei, bei einem vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Konkurs oder einer vor diesem Tage vollzogenen Pfändung, in einer besonderen Rangklasse zwischen der IV. und V. Klasse zur Befriedigung angewiesen werden könne, sofern die Forderung vor dem 1. Januar 1893 in ein öffentliches Buch eingetragen worden sei. Diese Bestimmung erteilt, insoweit sie für die Zeit bis

1. Januar 1900 für gewisse Forderungen die Anweisung in eine Zwischenklasse zwischen die IV. und V. Klasse und somit eine Ausnahme von der in Art. 219 leg. cit. aufgestellten Rangordnung zuläßt, offenbar lediglich ein Zugeständnis an den betreffenden Kanton, von welchem derselbe Gebrauch machen kann oder nicht, und wobei die Einführung dieser Zwischenklasse nur an die Bedingung geknüpft ist, daß die Forderung innert der angegebenen Frist in ein öffentliches Buch eingetragen worden. Es bedurfte also, um für den Kanton Bern diese Zwischenklasse für die erwähnte Übergangszeit einzuführen, eines hierauf gerichteten Aktes der kantonalen Gesetzgebung und es hatte derselbe dabei auch die nähern Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Buches, sowie über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Eintragung der Forderung zu erlassen, da das Bundesgesetz hierüber keine Bestimmungen enthält, sondern lediglich allgemein die Eintragung der Forderung in ein öffentliches Buch als Bedingung für Aufstellung der Zwischenklasse bestimmt. Art. 333 leg. cit. sieht hiefür ausdrücklich kantonale Einführungsbestimmungen vor und unterwirft dieselben der Genehmigung des Bundesrates. Wenn daher in Art. 2 des bernischen Dekretes vom 16. Mai 1892 über die Eintragung der Obligationen im Kanton Bern bestimmt ist, daß die Anmeldung zur Eintragung bei der Amtsschreiberei des Bezirkes erfolgen müsse, in welchem die verpflichtete Person im Zeitpunkte der Anmeldung ihren Wohnsitz habe, so hat der Große Rat des Kantons Bern hiebei innert der ihm durch citiertes Bundesgesetz eingeräumten Kompetenzen gehandelt und jedenfalls keinen Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes begangen. Und da nun im vorliegenden Falle einzig streitig ist, beziehungsweise die Gutheißung des rekurrentischen Begehrens lediglich davon abhängt, ob Rekurrent den Vorschriften jenes Dekretes Genüge geleistet habe, so ist klar, daß für die Beurteilung dieses Streites nicht eidgenössisches, sondern kantonales Recht maßgebend ist und daher die Weiterziehung dieser Sache an das Bundesgericht gemäß Art. 29 D.-G. vom 27. Juni 1874 unzulässig ist. Denn es mangelt eben die Voraussetzung, daß dieselbe nach eidgenössischem Recht zu entscheiden sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Rekurrenten Johann Gottfried Rünzli wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

120. Arrêt du 27 Octobre 1893 dans la cause Piguet
contre Gabet.

Le 26 Septembre 1893 Léopold Gabet, négociant en vins, rue des Gares, à Genève, fit adresser à Henri Piguet, négociant en dite ville, par le bureau des poursuites de Genève, un commandement de payer la somme de 461 fr. 75 c., provenant d'un billet de change. Le dit commandement fut notifié à Piguet le lendemain 27 Septembre 1893.

Piguet n'ayant pas payé, en se fondant sur un séquestre imposé sur la dite créance, Gabet et le sieur Fiscalini, agent d'affaires, à Genève, lequel se prétendait cessionnaire de la somme due par Piguet, adressèrent ensemble au tribunal de première instance, en se fondant sur l'art. 188 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes, une requête en déclaration de faillite de H. Piguet.

Par jugement du 9 Octobre suivant, la Chambre commerciale de ce tribunal, en se fondant sur les art. 188 et 189 de la dite loi, et 21 § 2 de la loi d'application, a déclaré Piguet en état de faillite dès cette date à 10 ¹/₂ heures du matin.

C'est contre ce jugement que Piguet recourt au Tribunal fédéral, concluant à son annulation et à la rétractation de la faillite, fondé sur les art. 57, 58, 65 et 67 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale du 22 Mars 1893.

Dans son mémoire, du 18 Octobre 1893, à l'appui du recours, Piguet fait valoir, en outre, que le recours est admissible à la forme, aux termes des art. 58 de la loi du 22 Mars 1893 susvisée, et 189 de la loi sur la poursuite pour dettes; qu'il a été adressé dans les délais prévus par les art. 65 et 41